

Zu den Ansprüchen einer Unfallkasse aus übergegangenem Recht wegen des Unfalls einer an einer Bushaltestelle wartenden Schülerin, die von dem herannahenden Bus verletzt wird.

§ 116 SGB X

Urteil des LG Kleve vom 16.04.2010 – 5 S 135/09 –
Bestätigung des Urteils des AG Kleve vom 02.10.2009 – 35 C 244/08 – (siehe unten)

Streitig waren Regressansprüche der klagenden Unfallkasse gegen die Beklagten (Busfahrer, Halter, Kfz-Versicherer). Nach dem Unfall einer nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII versicherten Schülerin hatte die Kl. von den Bekl. 70% der Aufwendungen für Heilbehandlung ersetzt verlangt und darüber hinaus die Feststellung der Einstandspflicht der Bekl. für zukünftige Schäden entsprechend dieser Quote begehrt.

Die seinerzeit 13-jährige Schülerin hatte nach Schulschluss zusammen mit einer Vielzahl anderer Schüler auf den Bus gewartet. Als der Busfahrer auf die Haltestelle zufuhr, drängten die Schüler auf den Bus zu. Der Fahrer hielt das Fahrzeug zunächst außerhalb der Parkbucht an und fuhr sodann wieder langsam an. Die 13-Jährige, die in der ersten Reihe der an den Bus herandrängenden Schülerschar stand, kam zu Fall, geriet mit ihrem rechten Fuß unter das rechte Vorderrad des Busses und wurde verletzt.

Das Amtsgericht hat die Bekl. antragsgemäß verurteilt. Das Landgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen (beide Entscheidungen nachstehend abgedruckt). Das LG hat es dahinstehen lassen, ob sich die Kl. ein Mitverschulden der Verletzten bzw. der anderen auf den Bus zudrängenden Kinder anrechnen lassen muss. Die Bekl. würden für die entstandenen Schäden zumindest in einer Höhe von 70 Prozent haften. Eine höhere Quote sei vorliegend nicht geltend gemacht worden.

Das **Landgericht Kleve** hat mit **Urteil vom 16.04.2010 – 5 S 135/09 –** wie folgt entschieden:

5 S 135/09
35 C 244/08
Amtsgericht Kleve



Verkündet am 16.04.2010

W [REDACTED]
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Kleve
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. des Herrn F [REDACTED] E [REDACTED]
2. der Firma V [REDACTED] GmbH, vertreten durch [REDACTED]
3. des Haftpflicht [REDACTED]

Beklagten und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt B [REDACTED]

g e g e n

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen - Körperschaft des öffentlichen Rechts -, vertreten durch [REDACTED]

Kläger und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte G [REDACTED]

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Kleve
auf die mündliche Verhandlung vom 16.04.2010
durch den Präsidenten des Landgerichts S [REDACTED]
die Richterin am Landgericht Dr. K [REDACTED] und
den Richter am Amtsgericht Dr. S [REDACTED]
für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Kleve vom
02.10.2009 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens haben die Beklagten als Gesamt-
schuldner zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

Die Klägerin macht aus übergangenen Recht Heilbehandlungskosten der bei ihr
gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII versicherten Schülerin A [REDACTED] S [REDACTED] geltend:

Am 16.03.2005 gegen 15.40 Uhr wartete die Zeugin S [REDACTED] nach Schulschluss
zusammen mit einer Vielzahl anderer Schüler an der Bushaltestelle am
Leeger-Weezer-Weg in Goch auf den Bus. Als der bei der Beklagten zu 3) ver-
sicherte Bus der Beklagten zu 2), welcher am Unfalltag von dem Beklagten zu 1)
gefahren wurde, auf die Haltestelle zufuhr, drängten die Schüler auf den Bus zu.
Der Beklagte zu 1) hielt den Bus daher zunächst außerhalb der Parkbucht an und
fuhr sodann wieder langsam an. Die Zeugin S [REDACTED], die in der ersten Reihe der an
den Bus herandrängenden Schülerschar stand, kam zu Fall und geriet mit ihrem
rechten Fuß unter das rechte Vorderrad des Busses. Sie erlitt eine Quetschverlet-
zung des rechten Fußes und eine Fraktur des Würfelbeins, Keilbeins sowie des
Mittelfußknochens. Die Klägerin wandte für die Heilbehandlung insgesamt einen
Betrag von 2.324,59 € auf. Von den Beklagten verlangt sie 70% dieses Betrages,
mithin 1.627,21 €. Darüber hinaus begehrt sie die Feststellung der Einstandspflicht
der Beklagten für zukünftige Schäden entsprechend dieser Quote.

Die Klägerin hat vorgetragen, der Beklagte zu 1) habe den Unfall verschuldet. Er habe seine Fahrweise so einrichten müssen, dass eine Gefährdung der Schüler ausgeschlossen war. Erst nachdem sich die wartenden Schüler entfernt hatten, hätte er erneut anfahren dürfen. Ein Mitverschulden der Zeugin S. [REDACTED] sei nicht erkennbar. Allerdings sei davon auszugehen, dass die drängelnden Schüler als „Dritte“ mitverantwortlich seien. Insoweit sei der Anspruch um den Anteil zu kürzen, für den der mitverantwortliche Dritte im Verhältnis zu den Beklagten hätte aufkommen müssen. Hier sei ein Abzug von 30% angemessen.

Die Beklagten haben geltend gemacht, ein irgendwie geartetes Verschulden des Beklagten zu 1) sei nicht gegeben. Es sei allein das Schubsen der anderen Schüler unfallursächlich gewesen. Das Unfallereignis sei für den Beklagten zu 1) unvorhersehbar und unvermeidbar gewesen.

Das Amtsgericht Kleve hat nach Beweisaufnahme die Beklagten antragsgemäß verurteilt. Zur Begründung hat es ausgeführt, den Beklagten zu 1) treffe ein überwiegendes Verschulden an dem Unfall. Er habe nicht alles Erforderliche getan, um den Unfall zu vermeiden, weil er nicht sichergestellt habe, dass sich alle Schüler vom Bus wegbewegten, bevor er wieder anfuhr. Für sein Verhalten müssten die Beklagten zu 2) und 3) einstehen. Allerdings treffe die Zeugin S. [REDACTED] ein Mitverschulden an dem Unfall, weil sie sich dem Bus nicht so weit hätte nähern dürfen.

Gegen dieses Urteil wenden sich die Beklagten mit der form- und fristgerecht eingelegten Berufung.

II.

Die zulässige Berufung der Beklagten ist unbegründet.

1.

Der Unfall vom 16.03.2005 ereignete sich beim Betrieb des von dem Beklagten zu 1) gesteuerten Busses der Beklagten zu 2), welcher bei der Beklagten zu 3) haftpflichtversichert war. Das Unfallereignis war weder auf höhere Gewalt im Sinne von § 7 Abs. 2 StVG zurückzuführen, noch haben die Beklagten den Unabwendbarkeitsnachweis zu führen vermocht, § 17 Abs. 3 StVG. Nach der vom Amtsgericht durchgeführten Beweisaufnahme steht fest, dass es dem Beklagten zu 1) bei Einhaltung der besonders hohen Sorgfaltsanforderungen, wie sie an einen „Idealfahrer“ zu stellen sind, möglich gewesen wäre, das Überrollen des Fußes der Zeugin

S. durch den Bus zu vermeiden. Denn angesichts des Umstandes, dass eine Gruppe von Schulkindern auf den noch fahrenden Bus zulief, musste sich ein „Idealfahrer“ bei der Anfahrt einer Haltestelle außergewöhnlich vorsichtig verhalten. Dass der Beklagte zu 1) dies getan hat, lässt sich nicht feststellen. Er hätte entsprechend § 3 Abs. 2a) StVO sich so verhalten müssen, dass eine Gefährdung der Kinder ausgeschlossen war. Der Umstand, dass sich die Kinder zumindest teilweise auch noch nach seinem Handzeichen nah am Bus befunden haben, wie sich aus den Aussagen der Zeugin S. und des Zeugen L. ergibt, hätte den Beklagten zu 1) veranlassen müssen, ein Weiterfahren zu unterlassen.

2.

Ob die Zeugin S. ein nach §§ 9 StVG, 254 BGB zu berücksichtigendes Mitverschulden an dem Unfallhergang trifft, welches sich die Klägerin zurechnen lassen muss, kann dahinstehen. Denn die Beklagten haften für die entstandenen Schäden zumindest in einer Höhe von 70 Prozent. Eine höhere Quote ist mit der vorliegenden Klage nicht geltend gemacht worden.

Gleiches gilt für die Frage, ob sich die Klägerin ein Mitverschulden der anderen, auf den Bus zu drängenden Kinder anspruchsmindernd anrechnen lassen muss. Es kann daher offen bleiben, ob ein Verhalten anderer Schüler unfallursächlich war.

3.

Entgegen der Auffassung der Beklagten war auch dem Feststellungsantrag der Klägerin stattzugeben. Ein schutzwürdiges Interesse der Klägerin an der Feststellung, dass die Beklagten auch für zukünftige Verletzungsfolgen haften, ist bereits dann gegeben, wenn bei dem Schweregrad der zugefügten Verletzungen mit der Möglichkeit weiterer Folgeschäden gerechnet werden kann (vgl. BGH VersR 1974, 248 und VersR 1982, 703). Zwar hat die Zeugin S. im Rahmen ihrer Vernehmung bekundet, sie habe heute in dem Fuß keinerlei Beschwerden mehr. Gleichwohl sind Spätfolgen bei knöchernen Verletzungen, wie sie die Zeugin bei dem Unfall erlitten hat, trotz wiederherstellender Behandlung und trotz günstiger anatomischer Verhältnisse nie ganz auszuschließen. Insbesondere besteht in solchen Fällen stets das Risiko einer sekundären Arthrose.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Gründe, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.


Streitwert für das Berufungsverfahren: 2.627,21 €

S [REDACTED]

Dr. K [REDACTED]

Dr. S [REDACTED]

Ausgefertigt


(W [REDACTED]) Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

35 C 244/08



Verkündet am 02.10.2009

B. Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Kleve
IM NAMEN DES VOLKES
Urteil

In dem Rechtsstreit

der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen - Körperschaft des öffentlichen Rechts-, vertr. d. d.
[REDACTED]
[REDACTED]

Klägerin,

gegen

1. Herrn F. E. [REDACTED]
2. die V. GmbH, vertr. d. d. [REDACTED]
[REDACTED]
3. den Haftpflicht [REDACTED]
[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt H. B. [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Kleve
auf die mündliche Verhandlung vom 04.09.2009
durch den Richter am Amtsgericht S. [REDACTED]
für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, 1627,21 EUR nebst

Zinsen iHv 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hinaus seit dem 17.10.2005 zu zahlen.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagten nach einer Quote von 70 % verpflichtet sind auch den künftigen Schaden zu ersetzen, der der Klägerin aus dem Schadensfall vom 15.03.2005, der bei ihr versicherten A■■■■ S■■■■, aus übergebenen Recht entsteht.
3. Die Beklagten tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig gegen Sicherheitsleistung von 150 % des Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin ist die gesetzliche Unfallversicherungsträgerin der bei ihr gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII versicherten verletzten Schülerin A■■■■ S■■■■. Mit der Klage macht sie Ersatz des Schadens geltend, den die Schülerin A■■■■ S■■■■ aus einem Ereignis am 16.03.2005 an der Bushaltestelle am Leeger-Weezer-Weg in Goch erlitt, und zwar 70 %, und den die Klägerin zu ersetzen hatte, sodass er gem. § 116 SGB X kraft Gesetzes auf die Klägerin übergegangen ist.

Das Unfallereignis ereignete sich wie folgt:

Die seinerzeit 13-jährige Zeugin A■■■■ S■■■■, geb. am 17.08.1991, stand nach Schulschluss am 16.03.2005, gegen 15:40 Uhr, mit einer Vielzahl weiterer Schüler an der Bushaltestelle am Leeger-Weezer-Weg in Goch und wartete auf den Bus, der dann auch gefahren vom Beklagten zu 1., gehalten von der Beklagten zu 2. und versichert bei der Beklagten zu 3., erschien.

Der Beklagte zu 1. fuhr zunächst die zum Einsteigen vorgesehene Stelle (Parkbucht) mit erhöhten Bordsteinen nicht an, weil sich eine Vielzahl von Schülern bereits in die Nähe des herankommenden Busses gedrängt hatte, um einen möglichst günstigen Platz zu erreichen. Unter ihnen in der ersten Reihe befand sich auch die Zeugin A■■■■ S■■■■. Der Beklagte zu 1. hielt wegen der durch diese drängelnde Masse von Schülern geschaffenen Gefahrenlage den Bus zunächst außerhalb der Parkbuchten an. Er versuchte, durch eine Armbewegung die herandrängenden Schüler zu

verscheuchen und dazu zu bringen, geordnet an der Parkbucht einzusteigen. Ein Großteil der Schüler bewegte sich auch vom Bus weg. Der Beklagte zu 1. fuhr dann langsam mit dem Bus an. Während dessen geriet die Zeugin A. S. zu Fall und wurde vom rechten Vorderrad des Busses dergestalt überrollt, dass das Vorderrad des Busses über ihren Fuß fuhr. Hierdurch wurde sie verletzt. Der rechte Fuß wurde gequetscht. Außerdem erlitt sie eine Fraktur des OS cuboideum. Sie musste stationär behandelt werden. Nach dem Krankenhausaufenthalt wurde sie mit einer Unterschenkel-Baycast-Schiene versorgt und unter Zuhilfenahme von Unterarmgehstützen mobilisiert. Die Klägerin als gesetzliche Unfallversicherung hatte folgende Kosten zu tragen:

stationäre Heilbehandlung vom 16.03. bis 22.03.2005	1249,82 EUR
Unterarmgehstützen	28,48 EUR
Transport mit Rettungswagen am Unfalltag	536,00 EUR
ambulante Heilbehandlung vom 29.03. bis 30.05.2005	63,25 EUR
Fahrtkosten für Fahrten zur Schule und Behandlungen vom 30.03. bis 29.04.2005	394,80 EUR
Krankengymnastik vom 15.04.2005 bis 29.04.2005	<u>87,24 EUR</u>
Insgesamt	2324,59 EUR

wovon noch wegen ersparten Eigenverbrauchs für 7 Tage á 5,00 EUR 35,00 EUR abzuziehen waren

Der von der Klägerin verauslagte Betrag beläuft sich somit auf 2324,59 EUR.

Hiervon verlangt die Klägerin eine Quote von 70 %, nämlich 1627,21 EUR.

30 % lässt die Klägerin sich unter dem Gesichtspunkt des gestörten Gesamtschuldnerausgleichs zurechnen, obwohl sie der Meinung ist, dass ein Mitverschulden der Zeugin A. S. hier nicht gegeben ist.

Die Klägerin behauptet:

Die Zeugin A. S. sei durch Schüler vor den Bus gedrängt worden, was zur Folge gehabt habe, dass sie von dem Vorderrad des Busses überrollt worden sei. Die Klägerin meint, dass die drängenden Schüler als „Dritte“ gem. den § 104 ff SGB VII anzusehen seien und deswegen könnten die Beklagten als Gesamtschuldner nicht auf vollen Schadenersatz in Anspruch genommen werden, weil mithaftende Schüler den vollen Schadenersatz wegen der Grundsätze des gestörten Gesamtschuldnerausgleichs nicht zulassen würden.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen.

1. An sie 1627,21 EUR nebst Zinsen iHv 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.10.2005 zu zahlen;
2. Festzustellen, dass die Beklagten nach einer Quote von 70 % verpflichtet seien, auch den künftigen Schaden zu ersetzen, der der Klägerin aus dem Schadensfall vom 16.03.2005, der bei ihr versicherten A■■■■ S■■■■, aus übergegangenem Recht, entstehen werde.

Die Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behaupten:

Die Beklagte sei durch andere Schüler vor den Bus geschubst worden, sodass ihr Fuß überrollt worden sei. Ein irgendwie geartetes Verschulden des Busfahrers hätte nicht vorgelegen. Es sei allein das Schubsen der anderen Schüler unfallursächlich gewesen. Für den Beklagten zu 1. sei der Verkehrsunfall unvorhersehbar und auch nicht vermeidbar gewesen.

Es ist Beweis durch Zeugenvernehmung erhoben worden.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist im vollen Umfang begründet.

Im Gegensatz zur Ansicht der Beklagten, haften diese sehr wohl für den Unfall. Der Beklagte zu 1. ist auch nicht, wie die Beklagten meinen, völlig schuldlos an dem Unfall.

102

Es trifft vielmehr ein überwiegendes Verschulden am Unfall. Wie der Beklagte zu 1. selbst vorträgt, hatte er den Bus etwa 40 Meter vor den Parkbuchten, die zum Einsteigen für die Schüler bestimmt waren, zum Stillstand gebracht. Es waren daraufhin viele Schüler direkt auf den Bus zugelaufen. Wie der Beklagte zu 1. dargelegt hat, hatte er durch eine Armbewegung kund getan, dass er weiter fahren wollte und die Schüler erst in den Haltebuchten einsteigen lassen wolle. Er behauptet: Er sei dann vorsichtig angefahren und plötzlich sei dann durch das Schubsen anderer Schüler die Zeugin A. S. vor den Bus zu Fall gekommen und von ihm überrollt worden. Dies wird durch die Zeugin A. S. nicht bestätigt. Diese hat insbesondere nicht dargelegt, dass sie durch andere Schüler körperlich bedrängt oder geschubst worden sei. Sie hat vielmehr dargelegt, dass sie durch seitliches neben dem Bus Herlaufen bzw. Hüpfen zu Fall kam, als der Bus langsam weiterrollte. Dies, so hat die Zeugin A. S. bekundet, sei ohne Einwirkung anderer Schüler erfolgt. Allenfalls, so hat sie ausgesagt, hätte sie den Bus vielleicht sich zu weit genähert, um ihre gute Eingangsposition an der vorderen Einstiegstüre rechts nicht zu verlieren, denn die anderen Schüler drängelten nach, um auch eine gute Position zu erlangen.

Mit dem Fall und dem anschließenden Überrollen des Busses hätten die anderen Schüler jedoch nichts zu tun gehabt. Auch die anderen Zeugen, nämlich die Mitschüler M. B. und S. H. haben nichts beobachtet, was dafür sprechen könnte, dass Mitschüler den Unfall mit verursacht hätten. Auch der Zeuge H. L. ebenfalls Schulbusfahrer, hat von seiner Position – er wartete ebenfalls an der Bushaltestelle – nichts beobachten können, was darauf hin gedeutet hätte, dass andere Schüler in irgend einer Form bei dem Unfall involviert wären. Allein die Tatsache, dass sich die Schüler in großer Zahl auf dem Bus, der in den Unfall verwickelt war, zubewegt hatten und sich dann auch nach der Armbewegung des Busfahrers in etwas kleineren Zahl wieder zurückbewegten, kann nicht geschlossen werden, dass diese Schüler den Unfall mit verursachten. Vielmehr wurde der Unfall verursacht, indem der Busfahrer nicht alles seinerseits Erforderliche tat, um den Unfall zu vermeiden. Er hatte gesehen, dass sich eine große Zahl Schüler dem Bus unmittelbar genähert hat. Er hatte daraufhin auch durch eine Armbewegung kund getan, dass diese Schüler wieder zurückweichen sollten. Sie taten dies auch zum Teil. Er hatte jedoch nicht sicher gestellt, dass sämtliche Schüler sich von dem Schulbus weg bewegten, bevor er anfuhr. Insbesondere hatte er auch kein Schaltzeichen gegeben, um den Schülern noch einmal die Gefährlichkeit ihres Tuns vor Augen zu führen. Er hätte nach dieser nur unvollkommenen Verscheuchung der Schüler nicht ohne weiteres wieder anfahren dürfen. Er musste damit rechnen, dass sich in Höhe der vorderen Eingangstür oder in Höhe des Vorderrades noch weitere Schüler befanden, die versuchten, mit dem Bus mitzulaufen, um eine möglichst gute Einstiegsposition zu erreichen. Das Gericht verkennt nicht, dass es schwierig ist, für einen Busfahrer, mit einer großen Anzahl Schüler fertig zu werden und zu verhindern, dass Unfälle, wie

dieser hier, sich ereignen. Jedoch hätte der Busfahrer auf keinen Fall anfahren dürfen, solange noch Schüler sich in unmittelbarer Nähe seines Busses befanden. Er hätte erst dann weiterfahren dürfen, wenn sich sämtliche Schüler entfernt hatten. Davon hätte er sich auch zuvor überzeugen müssen. Allein die Bewegung mit dem Arm genügt nicht. Mindestens hätte er ein Schaltzeichen geben müssen. Außerdem hätte er sich von seinem Fahrersitz erheben müssen, um sich zu vergewissern, dass auf der rechten Einstiegsseite des Busses sich keine Personen mehr aufhielten.

Es ist deswegen von einem Verschulden des Busfahrers auszugehen, denn er hat fahrlässig nicht alle Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um eine unübersichtliche Vielzahl von Schülern nicht zu gefährden. Für das Verhalten des Busfahrers müssen die Beklagte zu 2. und 3. als Halter bzw. Haftpflichtversicherung einstehen.

Jedoch haften die Beklagten nicht auf 100 % des entstandenen Schadens. Es ist eine Haftungsquote von 70 % hier anzunehmen. 30 % muss die damals 13-jährige Schülerin sich gem. § 254 BGB als Eigenverantwortung am Zustandekommen des Schadens zurechnen lassen. Die damals 13-jährige Schülerin, A. S., hätte ohne weiteres wissen müssen, dass das seitliche Nebenherlaufen neben dem Bus und die damit verbundene Stolpergefahr zu dem hier stattgefundenen Unfall hätte führen können. Sie handelte mithin fahrlässig. Auch als 13-jährige, weiß man, dass man sich einem fahrenden Bus nicht so weit nähern darf, dass die Gefahr besteht, von ihm überrollt zu werden. Dies muss umso mehr von der Schülerin bedacht werden, wenn weitere Mitschüler sich in unmittelbarer Nähe befinden und sie bedrängen könnten. Weil es sich bei ihr jedoch noch um ein Kind handelte, ist eine Mithaftungsquote von 30 % angemessen.

Im Gegensatz zu der Klägerin muss sie sich hierbei nicht eine Quote von 30 % deswegen abziehen lassen, weil hier ein unvollkommenes Gesamtschuldverhältnis vorlag. Wie die Zeugin S. eindeutig bekundet hat, und wie dies auch nicht durch andere Zeugen widerlegt wurde, ist kein anderer Schüler für ihren Fall verantwortlich. Es hat sie niemand bedrängt oder geschubst. Daher kann auch die Haftung der Beklagten nicht eingeschränkt sein, dergestalt, dass die als Gesamtschuldner auch haftenden anderen Schüler wegen der Bestimmungen des Sozialgesetzbuches nicht haften, und so ein Rückgriff der Beklagten auf diese Schüler verwehrt wäre. Es gibt im vorliegenden Fall keine anderen als Gesamtschuldner haftenden Schüler. Hier kann die Haftung der Beklagten nur über § 254 StGB wegen der Mitverursachung des Unfalls durch die Zeugin A. S. eingeschränkt sein.

Die Haftung geht auf 70 % der Kosten der Zeugin S., die die Klägerin ersetzte,

7

die so auf die Klägerin übergangen. Die Beklagten sind auch verpflichtet zukünftige
Heilbehandlungskosten, soweit die Klägerin sie der Zeugin zu erstatten hat, zu
ersetzen. Zwar hat die Zeugin bekundet, sie habe keine Beschwerden mehr, jedoch
können bisher unbekannt gebliebene Schäden sich dennoch nachträglich zeigen, so
dass auch der Feststellungsantrag begründet ist. Er ist auch wegen drohender
Verjährung zulässig, denn es besteht ein Feststellungsinteresse dahingehend, die
Verantwortlichkeit für einen sich erst in der Zukunft zeigenden Schaden bereits jetzt
festzustellen, auch wenn der Eintritt eines weiteren Schadens wenig wahrscheinlich
erscheint, denn auf dem Gesundheitssektor ist es möglich, dass auch dann, wenn sich
der Patient für gesund hält, tatsächlich noch Beeinträchtigungen auftreten.

Nach alledem ist wie erkannt mit der Kostenfolge des § 91 ZPO zu entscheiden.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

S [REDACTED]

Ausgefertigt

E [REDACTED]

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

